



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Mag. Rudolf Kuich, Steuerberater, 7412 Wolfau 71, vom 20. August 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 12. August 2009 betreffend einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO für das Jahr 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) hat zum 1. Jänner 2007 von der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG 1988 gewechselt.

Strittig ist im vorliegenden Fall ausschließlich die Frage, in welchem Jahr die Versteuerung des Übergangsgewinns zu erfolgen hat.

Die Bw. vertritt die Auffassung, dass der Übergangsgewinn laut § 4 Abs. 10 EStG 1988 *"im ersten Jahr nach dem Wechsel der Gewinnermittlungsart – im gegenständlichen Fall also im Kalenderjahr 2008"* zu versteuern sei; demgegenüber ist das Finanzamt der Meinung, die Erfassung des Übergangsgewinns habe im Rahmen jenes Wirtschaftsjahres zu erfolgen, *"in dem der Gewinn erstmals nach der neuen Methode ermittelt wurde, also im Jahr 2007"*.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 4 Abs. 10 EStG 1988 normiert, dass ein Übergangsgewinn "**beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel zu berücksichtigen**" ist.

Abgesehen davon, dass schon diese eindeutige gesetzliche Regelung keine andere als die vom Finanzamt vorgenommene "Interpretation" zulässt - Versteuerung des Übergangsgewinns im Jahr 2007 -, hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24.9.2003, 99/13/0094, keine Zweifel daran offen gelassen, dass "*das Ergebnis eines Wechsels der Gewinnermittlungsart in dem Jahr zu erfassen ist, in welchem der Übergang von der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 erfolgt (gegenständlich im Jahr 1997)*". - In dem vom VwGH zu beurteilenden Sachverhalt fand der Wechsel der Gewinnermittlungsart zum 1. Jänner 1997 statt.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Graz, am 15. November 2010